

Waldorfkindergarten Sonnenwiege Heerdt e.V.

Satzung

I. Teil: Struktur des Vereins; Mitgliedschaft

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Waldorfkindergarten Sonnenwiege Heerdt e.V.“ (nachstehend der „*Verein*“). Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes e.V., Landesverband Nordrhein – Westfalen, sowie der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V..

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist der Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners (nachstehend der „*Kindergarten*“). Darüber hinaus hat er das Ziel, auf der Grundlage dieser Pädagogik das anthroposophische Menschenbild zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Gewinne, die dem Verein aus seiner Tätigkeit, aus etwaigem Vermögen oder aus dem Betrieb sozialer und wohlfahrtspflegerischer Einrichtungen entstehen, sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Ziele zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsabgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. in Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die von dem Verein geschaffene Einrichtung ist jedermann zugänglich.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die den Vereinszweck fördert.

Der Verein sieht folgende Arten der Mitgliedschaft vor:

- a) Ordentliche Mitglieder: sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die den Kindergarten besuchen. Sie werden mit der Aufnahme der Kinder in den Kindergarten automatisch ordentliche Mitglieder. Kollegiumsmitglieder, deren Kinder den Kindergarten besuchen, werden ordentliche Mitglieder.
- b) Außerordentliche Mitglieder: sie besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Anträge Dritter auf außerordentliche Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Anträge mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen, insbesondere der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und nur zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam werden kann,
- b) für ordentliche Mitglieder mit dem Ausscheiden des jeweiligen Kindes aus dem Kindergarten, sofern das Mitglied nicht ausdrücklich seinen Wunsch nach außerordentlicher Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand zum Ausdruck bringt und der Vorstand dem entspricht,
- c) durch Ausschließung, die nur durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- d) durch Tod,
- e) durch Beendigung der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.

Ordentliche Mitglieder zahlen monatlich und im Voraus einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist dabei nicht pro Mitglied, sondern pro mit dem Verein abgeschlossenem Betreuungsvertrag zu zahlen. Außerordentliche Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags nicht verpflichtet; eine freiwillige Beitragszahlung ist möglich.

Teil II: Organe des Vereins

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei oder mehr Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen gewählt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder sind jeweils nur zu zweit zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt (Gesamtvertretung).

Sofern der Vorstand aus mehr als drei Vereinsmitgliedern besteht, hat er in der ersten Vorstandssitzung nach seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung aus seiner Mitte drei Vorstandsmitglieder zu wählen, die den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden und jeweils zu zweit zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt sind (Vorstand im engeren Sinne).

Scheiden so viele Mitglieder des Vorstandes vor dem Ablauf ihrer Amtszeit aus, dass die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei fällt, so ist der Vorstand berechtigt, sich aus dem Kreis der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und nimmt alle dem Vorstand eines Vereins gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören namentlich:

- a) Personalangelegenheiten, insbesondere der Abschluss bzw. die Änderung von Anstellungsverträgen,
- b) Verwaltung des Vereins; Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- c) Finanzen,
- d) Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- f) Abschluss der Betreuungsverträge für neue Kinder.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss. Beschlüsse können in Sitzungen des Vorstandes oder im schriftlichen oder elektronischen (E-Mail) Umlaufverfahren gefasst werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich einstimmig. Gelingt dies im Ausnahmefall nicht, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Besteht der Vorstand aus einer geraden Zahl von Mitgliedern und/oder kann ein einstimmiger oder mehrheitlicher Beschluss nicht gefasst werden, entscheidet der Vorstand im engeren Sinne mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Kindergartenleitung ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Über Beschlüsse des Vorstandes, die im Umlaufverfahren getroffen werden, ist die Kindergartenleitung unverzüglich zu informieren. Andere Mitglieder des Vereins können nach Absprache an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, sofern keine datenschutzrechtlich relevanten Angelegenheiten erörtert werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet als ordentliche Versammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden abgehalten, wenn der Vorstand dies beschließt oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand durch schriftliche oder elektronische (E-Mail) Ladung an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung muss dabei in der entsprechenden Form mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vor Eintritt in die Tagesordnung einen Versammlungsleiter.

Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht in dieser Satzung anderweitig angeordnet, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern bzw. dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht gemäß dieser Satzung vom Vorstand zu besorgen sind, namentlich die

- a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Wahl der Rechnungsprüfer,
- h) Änderung der Satzung des Vereins gemäß nachstehendem § 16,
- i) Auflösung des Vereins gemäß nachstehendem § 17.

Teil III: Struktur des Kindergartens; Gremien

§ 9 Leitung und Gremien des Kindergartens

Der von dem Verein getragene Kindergarten bildet einen eigenständigen Betrieb unter Führung der Kindergartenleitung.

Auf der Ebene des Kindergartens bestehen folgende Funktionen und Gremien:

- a) Kindergartenleitung,
- b) Kollegium,
- c) Elternversammlung,
- d) Elternrat,

- e) Kindergartenrat.

§ 10 Kindergartenleitung

Die Kindergartenleitung ist das Mitglied des Kollegiums bzw. die Person, das bzw. die den Kindergarten führt. Sie leitet den gesamten organisatorischen Betrieb des Kindergartens, ist Inhaberin der Betriebserlaubnis und repräsentiert den Kindergarten nach außen. Daneben übt sie, sofern nicht ein (anderes) Mitglied des Kollegiums die pädagogische Führung wahrnimmt, die pädagogische Leitung innerhalb des Kollegiums aus und trägt die pädagogische Verantwortung.

Zu den Aufgaben der Kindergartenleitung gehören namentlich:

- a) tagtägliche Verwaltung des Kindergartens einschließlich der Festlegung der Termine,
- b) Wahrnehmung der Aufsichtspflicht und Sicherstellung der Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen einschließlich des Kinderbildungsgesetzes Kibiz-NRW (nachstehend „Kibiz-NRW“) sowie Abstimmung mit den für den Kindergarten zuständigen (Aufsichts-)Behörden,
- c) Wahrnehmung der Personalverantwortung; Auswahl der MitarbeiterInnen in Abstimmung mit dem Vorstand,
- d) Führung des Kollegiums bei der Erarbeitung und Umsetzung der pädagogischen Grundlagen der Kindergartenarbeit auf der Basis der Erziehungs- und Menschenkunde Rudolf Steiners, sofern nicht ein (anderes) Mitglied des Kollegiums die pädagogische Führung wahrnimmt,
- e) Entscheidung über die Aufnahme neuer Kinder,
- f) Leitung der Öffentlichkeitsarbeit,
- g) Begleitung der Arbeit der Organe und Gremien des Vereins bzw. des Kindergartens.

§ 11 Kollegium

Das Kollegium besteht aus allen zum jeweiligen Zeitpunkt durch den Verein für den Kindergarten beschäftigten ErzieherInnen.

Zu seinen Aufgaben gehören neben der täglichen Arbeit im Kindergarten namentlich die:

- a) Erarbeitung und Umsetzung der pädagogischen Grundlagen der Kindergartenarbeit auf der Basis der Erziehungs- und Menschenkunde Rudolf Steiners, Pflege und Umsetzung der Waldorfpädagogik,
- b) Information der Eltern über die pädagogischen Grundlagen u.a. durch Elternabende,
- c) Vorbereitung und Durchführung der Elterngespräche,
- d) Durchführung des Aufnahmeverfahrens für neue Kinder in den Kindergarten zusammen mit der Leitung und in Abstimmung mit dem Vorstand,
- e) Bildungsarbeit in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die auf der Grundlage der Anthroposophie arbeiten.

§ 12 Die Elternversammlung

Die Elternversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern. Die Elternversammlung findet mindestens einmal im Kindergartenjahr bis spätestens 10. Oktober statt. Darüber hinaus wird eine Elternversammlung abgehalten, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand verlangt.

Die Elternversammlung nimmt alle Rechte und Aufgaben gemäß § 9a Kibiz-NRW wahr; namentlich dient sie der Information über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten durch den Verein und das Kollegium und sie wählt den Elternrat.

Für die Einberufung und Beschlussfassung der Elternversammlung gelten alle Regelungen betreffend die Mitgliederversammlung entsprechend, mit der Maßgabe, dass die ordentlichen Mitglieder pro Kind, das den Kindergarten besucht, eine Stimme haben.

Die Elternversammlung soll, soweit organisatorisch möglich, zusammen mit der Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 13 Der Elternrat

Der Elternrat besteht aus mindestens vier ordentlichen Mitgliedern, wobei jeweils zwei Mitglieder jeder Gruppe des Kindergartens zuzuordnen sein sollen. Der Elternrat wird von der Elternversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen gewählt. Kollegiumsmitglieder sind nicht wählbar, auch wenn ihre Kinder dem Kindergarten angehören.

Der Elternrat wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der jeweilige Elternrat bleibt bis zur Wahl des neuen Elternrates im Amt.

Der Elternrat stellt das Sprachrohr aller Eltern/Personensorgeberechtigten des Kindergartens gegenüber der Kindergartenleitung dar und hat die Aufgabe, als Bindeglied zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und dem Kollegium bzw. der Kindergartenleitung vermittelnd zu wirken sowie die Elternarbeit zu strukturieren und organisieren. Dazu gehören namentlich folgende Aufgaben:

- a) Ansprechpartner für neue Eltern; Erstellung der Begrüßungsunterlagen,
- b) Organisation der Arbeitskreise,
- c) Vorbereitung und Durchführung von organisatorischen Elternabenden,
- d) Begleitung der Arbeitssamstage,
- e) Zustimmung zu Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, soweit dies nicht nur geringfügig ist (z.B. Planung und Gestaltung von Sonderveranstaltungen),
- f) Verwaltung der Elternkasse.

Der Elternrat organisiert sich selbst und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Elternrat soll sich zu regelmäßigen Sitzungen treffen und deren Ergebnisse protokollieren sowie die Organisation und Struktur der Elternarbeit dokumentieren.

Der Elternrat stellt den Elternbeirat im Sinne von § 9a Kibiz-NRW dar und nimmt alle diesem gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 14 Der Kindergartenrat

Der Kindergartenrat besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) dem Elternrat sowie
- c) dem Kollegium,

von denen jeweils zwei Mitglieder im Kindergartenrat mit je einer Stimme pro Person stimmberechtigt sind. Des Weiteren gehört die Kindergartenleitung dem Kindergartenrat an, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

Der Kindergartenrat stellt das gemeinsame Beratungs- und Entscheidungsgremium des Vereins und des Kindergartens dar, das über die Angelegenheiten betreffend den Kindergarten berät und beschließt, die nicht gemäß dieser Satzung der Kindergartenleitung oder einem anderen Organ/Gremium ausdrücklich zugewiesen sind oder die ihm gemäß dieser Satzung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Seine wesentlichen Aufgaben sind:

- Diskussion aller aktuellen Angelegenheiten des Kindergartens (Organisation, Struktur, Veranstaltungen etc.) und Sicherstellung einer Beteiligung aller Gremien/Organe an der Willensbildung zu diesen Fragen,
- Beratung über die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung des Kindergartens,
- Meinungs austausch über die Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie Entscheidung über die praktische Umsetzung pädagogischer Konzepte und Anforderungen,
- Erarbeitung und Umsetzung des Leitbildes des Kindergartens.

Sowohl der Vorstand als auch die Kindergartenleitung können einzelne Angelegenheiten des Vereins und/oder des Kindergartens, die nicht eindeutig in die Zuständigkeit eines Organs oder Gremiums fallen oder für die sie aus anderen Gründen eine Beschlussfassung des Kindergartenrats für sinnvoll erachten, dem Kindergartenrat zur Beschlussfassung vorgelegen.

Der Kindergartenrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens vier Mal jährlich stattfinden müssen. Der Kindergartenrat ist nur beschlussfähig, wenn aus jedem in Absatz 1 Satz 1 genannten Organ/Gremium mindestens zwei Mitglieder anwesend sind; die Abwesenheit der Kindergartenleitung hindert die Beschlussfähigkeit nicht. Für die Einberufung und Beschlussfassung des Kindergartenrates gelten im Übrigen alle Regelungen betreffend die Mitgliederversammlung entsprechend. Kommt eine mehrheitliche Beschlussfassung des Kindergartenrates aufgrund der geraden Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht zustande und ist eine Vermittlung durch die nicht stimmberechtigte Kindergartenleitung nicht erfolgreich, hat zunächst jedes in Absatz 1 Satz 1 genannte Gremium/Organ intern zu entscheiden, wie es in der Angelegenheit abstimmen wird. Sodann ist die Abstimmung im Kindergartenrat zu wiederholen, wobei jedem Organ/Gremium nur noch eine Stimme zukommt. Ggf. ist die Abstimmung im Kindergartenrat bis zur nächsten Sitzung zu vertagen, so dass eine interne Beschlussfassung der einzelnen Gremien/Organe stattfinden kann.

Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins sowie alle Mitglieder des Kollegiums sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kindergartenrats berechtigt und haben darin auch ein Rede-, jedoch kein Stimmrecht.

Die Beschlüsse des Kindergartenrats sind zu protokollieren, von einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und anschließend per E-Mail an alle ordentlichen Mitglieder zu versenden.

Der Kindergartenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Kindergartenrat stellt den Rat der Kindertageseinrichtung im Sinne von § 9a Abs. 6 Kibiz-NRW dar und nimmt alle diesem gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr.

IV. Teil: Sonstige Regelungen

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die die Kassenführung und den Kassenbericht des Vorstandes zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der zur Mitgliederversammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand einzureichen und von diesem in der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Der Vorstand ist ermächtigt, über Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt in Bezug auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder von einer sonstigen Verwaltungsstelle angeregt oder verlangt werden und die die Grundsätze dieser Satzung nicht verändern, durch Vorstandsbeschluss zu entscheiden und diese durchzuführen. Solche Änderungen sind den Mitgliedern unmittelbar durch den Vorstand mitzuteilen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer (auch) zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. In diesem Falle wird das Vereinsvermögen an die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. in Stuttgart übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung errichtet am 27. Mai 1972, neugefasst am []